

Bebauungsplan Nr. 157 "Windpark Wittefeld"

Stadt Bramsche

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

"Sonstiges Sondergebiet für Windenergienutzung"

(§ 9 Abs.1 Nr.18 BauGB)

"Flächen für die Landwirtschaft"

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

GR max. überbaubare Grundfläche 500 m² (Fundament)

3. Bauhinweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 23 BauNVO)

——— Baugrenze innerhalb der eine Windkraftanlage errichtet werden darf



Windenergieanlage

01 Nummer der Windenergieanlage

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

6.3 private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung "Wirtschaftsweg Windpark und landwirtschaftlicher Weg"

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Flächen für Wald (§ 9 (6) BauGB)

→ Stromleitungen 110 kV / 380 kV (Übersichtsplan)

Richtfunktrassen

Erdölpipeline

Verkehrsflächen (§ 9 (6) BauGB)

Wasserleitungen

Grenze Stadtgebiet Bramsche (Übersichtsplan)

■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

TEXTLICHE NACHRICHT

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich Gemeindestraßen.

Maßgeblich ist die 4. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBL . I S. 1548)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- I PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 Baugb
- 1. Im "Sonstigen Sondergebiet für Windenergienutzung" ist auch die landwirtschaftliche Nutzung möglich (§ 11 Abs. 2 BauNVO).
- 2. Die Gesamthöhe der Windenergieanlagen beträgt max. 200 m über bestehender Geländeoberfläche. Bezugspunkt ist die bestehende Geländeoberfläche im Bereich der Fundamente. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 3. Die Fundamente der Mastfüße der Windenergieanlagen sind mit humusreichem Oberboden anzudecken und mit einer Ansaat aus Regio-Saataut zu versehen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
- 4. Wenn Fundamente über die gewachsene Geländeoberfläche herausragen, sind Abdeckungen der Fundamente mit Boden in jedem Fall vorzusehen. Aufschüttungen zur Abdeckung der Fundamente der Windenergieanlagen sind bis in eine Höhe von 2,00 m über der gewachsenen Geländeoberfläche zulässig (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB).
- Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 157 sind die Verkehrsflächen als unbefestigte Wegeflächen mit einem Schotterbelag auszuführen. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist entweder eine natürliche Sukzession zuzulassen oder die Flächen sind mit einem Kies-Sandgemisch zu versehen und mit einer Grasansaat zu begrünen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB).
- 6. In einem Radius von 100 m um die Achse der Trägertürme der Windenergieanlagen sind Aufstellflächen für die Baufahrzeuge in einer Größe von max. 2000 m² als private Verkehrsflächen zulässig (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB).
- 7. Der Windpark ist mit einer Automatik (Abschaltautomatik, Schattenschlagbegrenzer) zu versehen, die sicherstellt, dass nach den Forderungen des Landesamtes für Ökologie maximal an 30 Tagen im Jahr und maximal 30 Minuten pro Tag an schutzbedürftigen Anlagen im Umfeld Schlagschatten auftritt. Sollte hierzu eine strahlungsgesteuerte Abschaltvorrichtung eingesetzt werden, darf der Richtwert von 8 Stunden pro Jahr nicht überschritten werden.

III BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

- 1. Die Trägertürme der Windenergiegnlagen müssen einen geschlossenen, runden Trägerturm aus Stahlbeton und / oder Stahlrohr besitzen und sich in ihrer gesamten Bauhöhe nach oben verjüngen.
- 2. Alle Bauteile der Windenergieanlagen sind mit einem dauerhaft mattierten, nicht reflektierenden Anstrich (lichtgrau oder gedeckt weiß) zu versehen. Der untere Teil des Turmes kann mit abgestuften Grüntönen versehen werden.

- 3. Der Rotor der Windenergieanlagen ist jeweils mit 3 Rotorblättern auszustatten. Die Drehrichtung muss im Uhrzeigersinn erfolgen.
- 4. Die Beanspruchung von Werbeflächen ist beschränkt auf Typ, Herstellerbezeichnung und Firmenlogo, darf nur mittels Werbeaufschrift vorgenommen werden und muss im Bereich der Gondel der Windenergieanlagen erfolgen. Die Werbeaufschriften dürfen keine reflektierende und fluoreszierende Wirkung haben, sie dürfen auch nicht beleuchtet werden. Die Beanspruchung anderweitiger Werbeflächen und Fremdwerbung ist unzulässig.
- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes darf weder eine an den hochbaulichen Anlagen installierte Außenbeleuchtung in Betrieb genommen werden noch dürfen hochbauliche Anlagen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes angestrahlt werden (§ 49 Abs. 3 NBauO). Als begründete Ausnahme von zeitlich begrenzter Dauer ist iegliche Beleuchtung bei Wartungszwecken und bei Reparaturarbeiten zulässig.
- 6. Abweichend von Nr. 5 ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung der Anlagen als Luftfahrthindernis mittels Befeuerung zulässig. Zusätzlich erforderliche Farbmarkierungen sind ebenfalls zulässig.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bramsche diesen Bebauungsplan Nr. ...157...... bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften uber die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

gez. Pahmann den ...10.03.2016

Verfahrensvermerke Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bramsche hat in seiner Sitzung am ...18.12.2013.... die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 157 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am .01.02.2014...... ortsüblich bekannt gemacht worden.

....., den ...10.03.2016

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bramsche hat in seiner Sitzung am ...03.08.2015... die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ...15..08.2015... ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 157 und der Begründung haben vom ..24.08.2015... bis ..25.09.2015 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

den ...10.03.2016 Bürgermeister

Satzungsbeschluß

Der Rat der Stadt Bramsche hat den Bebauungsplan Nr. 157 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am27.01.2016... als Satzung (§ 10 Abs.1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

den 10.03.2016

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss nach § 10 Abs.1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 157 ist gemäß § 10 Abs. 3 am ...15.03.2016 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück und Bramscher Nachrichten bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 157 ist damit am ...15.03.2016..... rechtsverbindlich geworden.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 157 ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Bürgermeister

Mängel und Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 157 sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Bürgermeister

Beglaubigungsvermerk

Die Ausfertigung der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein.

Bramsche, den

STADT BRAMSCHE Der Bürgermeister

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Gemarkung: Engter Flur : 1 u. a. Maßstab: 1: 1.000

> Quelle : Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen Regionaldirektion Osnabrück

Teile des Planungsgebietes liegen in einem Bereich, für das ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt wird. Nach § 34 des Flurbereinigungsgesetzes dürfen Bauwerke nur mit Zustimmung der LGLN, RD Osnabrück - Meppen wesentlich verändert oder beseitigt werden. Flurbereinigung "Engter"

Flurbereinigungsbehörde: Flurbereinigungsverfahren Amt für Landentwicklung Osnabrück Verfahrensnummer: 2006

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 09.10.2014). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure Dipl. - Ing. Kirstin Flüssmeyer Dipl. - Ing. Werner Flüssmeyer

Beratender Ingenieur Arndtstraße 33, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/96387-0, Fax. 0541/9638777

den. 03.03.2016

gez. Flüssmeyer Öffentl. best. Verm. Ing.

Planverfasser

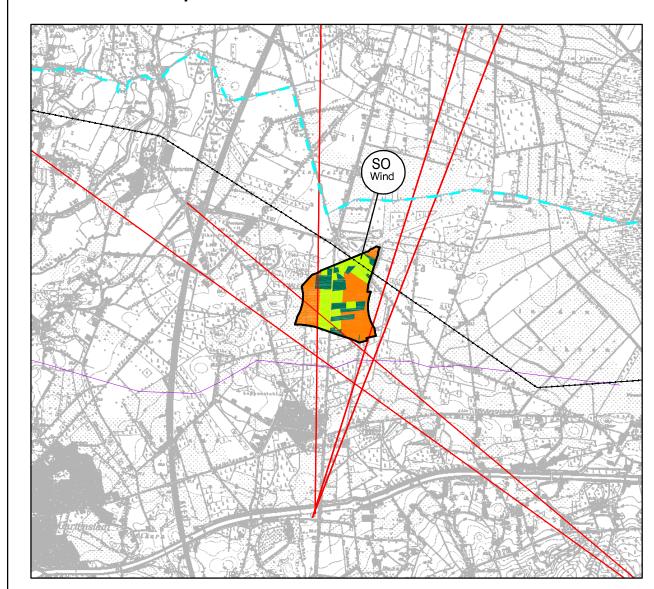
Der Bebauungsplan Nr. 157 wurde ausgearbeitet von



planungsgruppe **grün** gmbh Freiraumplanung Umweltplanung 28203 Bremen 26939 Ovelgönne-Frieschenmoor Rembertistraße 30 Klein-Zetel 22

den 16.02.2016, gez. Sprötge Ovelgönne – Frieschenmoor (Unterschrift)

Übersichtsplan M. 1:50.000



Abschrift

26939 Ovelgönne Bebauungsplan Nr. 157 Klein-zetel 22 "Windpark Wittefeld " Tel 04737/8113-0 Fax 8113-29 Auftraggeber frieschenmoor@pgg.de Stadt Bramsche 28203 bremen rembertistraße 30 Teilvorhaben tel 0421/33752-0 fax 33752-33 email bremen@pgg.de Plandarstellung www.pgg.de

Bebauungsplan Nr.157 Projekt-Nr.

geprüft

2500 10.02.2016 2500/cad-plots/ bearbeitet Abschrift.dwg 1:5.000 Sp/Ki gezeichnet Plotdatei VS 2500/cad-plots/ 1_2_1/B-Plan-Wittefeld_16-02-10.pdf

geändert

